



# Gemeindeamt Düns

A-6822 Düns · Telefon 0 55 24 / 2311 · Telefax 0 55 24 / 2311-4 · Schule: DW 14 · Kindergarten: DW 18 · Forst: DW 15

---

## VERORDNUNG

### Über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Düns (Abfuhrordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Düns hat mit Beschluß vom 30.12.1997 Aufgrund des § 7 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, Nr. 10/1994 sowie § 11 Abs. 3 u. § 12 Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. Nr. 325/1990 idgF., verordnet.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, daß auf der Liegenschaft keine Mißstände entstehen, die
  - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
  - b) die Tier-und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
  - c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
  - d) Die Sicherheit gefährden.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, daß die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte Fruchtnießer udgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.
- (4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:
  - a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallende Abfälle wie Kehricht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle, sowie gleichartige Abfälle:

- b) Sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können:
- c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der Übernahme durch eine befugte Abfuhrereinrichtung als gefährliche Abfälle.
- d) Sperrige Gartenabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können.
- e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist.

## **§ 2 Hausabfälle**

- (1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffe, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
- (2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen Bioabfälle (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier u.dgl.) und Restmüll (das sind Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehricht u.dgl.) zu übergeben.
- (3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich den folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll zur Abfuhr bereitzustellen. Weiters kann der Restmüll auch in Containern bis max. 1100 l zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Container dürfen nur soweit angefüllt werden, daß diese noch geschlossen werden können.
- (5) In Wohnanlagen und Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 lit. e kann die Gemeinde die Verwendung der Biotonne anstelle von Abfallsäcken für Bioabfälle auf Antrag bewilligen.

- (6) Fallen bei Einrichtungen wie Schule, größere Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Mengen an Hausabfällen wöchentlich an, kann die Gemeinde für die Abfuhr des Restmülls eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist, daß die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Hausabfälle in die Fraktion Restmüll und Bioabfälle sowie die Aussonderung von Altstoffen aus der Fraktion Restmüll einwandfrei gewährleistet ist. Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist die Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde zu widerrufen. Der Liegenschaftseigentümer hat die Container auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind solche Container zu verwenden, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer haben die Container für Restmüll so instant zu halten und zu reinigen, daß die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Die Container sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Strasse zu entfernen.
- (8) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

### **§ 3 Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle**

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern.
- (2) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

### **§ 4 Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle, des Restmülls und der sperrigen Haushaltsabfälle erfolgt nach dem Abfuhrkalender.  
Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.  
Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

## **§ 5 Sperrige Hausabfälle**

- (1) Sperrige Hausabfälle werden mit dem Restmüll abgeführt. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden.
- (2) Die sperrigen Altmetalle sind getrennt von den sonstigen sperrigen Hausabfällen abzugeben.

## **§ 6 Verwertbare Altstoffe**

- (1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.
- (2) Altpapier kann bei den fallweise stattfindenden Sammlungen gemeinnütziger Institutionen oder bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen entsorgt werden. Bei den Sammlungen der gemeindeeigenen Institutionen, die jeweils im Gemeindeblatt bekanntgegeben werden, ist das Altpapier getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen an den für die Hausabfälle vorgesehenen Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 5 bereitzustellen.
- (3) Verpackungsabfälle aus Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffen und Styropor sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehälter bei den Altstoffsammelstellen zu entsorgen.
- (4) Die Abgabe von Altstoffen bei der gemeindeeigenen Altstoffsammelstelle darf nur Werktags von 7.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.  
Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.  
Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden.  
In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten der Verursachers beseitigt.

## **§ 7 Problemstoffe**

- (1) Problemstoffe können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie ÖlfILTER, Altöl und Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl Nr. 325/1990, idgl (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

### **§ 8 Sperrige Gartenabfälle**

Sperrige Gartenabfälle können bei der gemeindeeigenen Grünmuldeponie abgegeben werden. Es gelten die gleichen Abgabezeiten wie § 6, Abs. 4

### **§ 9 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine Problemstoffe**

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine von Sammlungen von sperrigen Hausabfällen, verwertbaren Altstoffen, Problemstoffen und sperrigen Gartenabfällen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

### **§ 10 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, 39 LGBl. Nr. 30/1988 idgF. mit Geldstrafen bis zu ATS 100.000,-- bestraft.

325/1990

### **§ 11 Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.1998 in Kraft.

Der Bürgermeister

